

**nbs partners**  
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hamburg

## **T E S T A T S E X E M P L A R**

**Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024**

**coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg**

## **Inhaltsverzeichnis**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 31. Dezember 2024

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

**coinIX GmbH & Co. KGaA  
Hamburg**

**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

**AKTIVA****PASSIVA**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	3.071.346,00	3.071.346,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	2,00	II. Kapitalrücklage	3.686.425,00	3.686.425,00
II. Sachanlagen			III. Verlustvortrag	-487.067,91	-525.260,68
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	IV. Jahresüberschuss	<u>126.685,86</u>	<u>38.192,77</u>
III. Finanzanlagen				6.397.388,95	6.270.703,09
1. Beteiligungen	771.515,48	1.063.851,48	<b>B. Rückstellungen</b>		
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	102.917,14	152.055,56	1. Steuerrückstellungen	406.795,46	288.608,23
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.222.050,62	0,00	2. Sonstige Rückstellungen	<u>78.007,78</u>	<u>79.249,96</u>
4. Sonstige Ausleihungen	<u>94.115,50</u>	<u>553.278,55</u>		484.803,24	367.858,19
	<u>5.190.598,74</u>	<u>1.769.185,59</u>	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
	5.190.601,74	1.769.188,59	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	161.809,51	100.549,18
<b>B. Umlaufvermögen</b>			2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>226.277,32</u>	<u>388,32</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				388.086,83	100.937,50
1. Sonstige Vermögensgegenstände	1.404.709,42	4.586.000,76			
II. Wertpapiere					
1. Sonstige Wertpapiere	469.116,74	0,00			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>202.482,12</u>	<u>378.806,68</u>			
	2.076.308,28	4.964.807,44			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	3.369,00	5.502,75			
	<u>7.270.279,02</u>	<u>6.739.498,78</u>		<u>7.270.279,02</u>	<u>6.739.498,78</u>

**coinIX GmbH & Co. KGaA  
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.853.493,23	1.265.678,55
2. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-395.276,80	-240.797,83
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.043.637,37	-464.408,23
4. Erträge aus Beteiligungen	7,13	14,26
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	11.927,16	7.496,66
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	168.727,63	144,56
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-1.126.685,50	-443.281,20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.074,00	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-335.795,62</u>	<u>-86.654,00</u>
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b><u>126.685,86</u></b>	<b><u>38.192,77</u></b>
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<b>126.685,86</b>	<b>38.192,77</b>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-487.067,91</u>	<u>-525.260,68</u>
<b>13. Bilanzverlust</b>	<b><u><u>-360.382,05</u></u></b>	<b><u><u>-487.067,91</u></u></b>

**coinIX GmbH & Co. KGaA  
Hamburg**

**Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

---

**Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 der coinIX GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister unter HRB 150641 beim Amtsgericht Hamburg, wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) und den Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die Gesellschaft erfüllt zum Bilanzstichtag die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften gem. § 267a Abs. 1 HGB. Von größenabhängigen Erleichterungsvorschriften wurde teilweise Gebrauch gemacht. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer beschäftigt.

**Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften**

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software) werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Soweit der Grund für die außerplanmäßigen Abschreibungen entfällt, werden Zuschreibungen vorgenommen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit den Nennwerten bzw. Anschaffungskosten angesetzt. Der Posten beinhaltet den Handelsbestand der Kryptowährungen; soweit den Kryptowährungsbeständen am Bilanzstichtag aufgrund gesunkener Marktpreise ein niedrigerer Wert beizulegen ist, wird auf diesen abgeschrieben.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt. Die Kapitalrücklage wurde für das über den Nennbetrag hinaus erzielte Aufgeld (Agio) aus der Ausgabe von Aktien gebildet.

Die Rückstellungen umfassen alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2024 werden die Staking-Erträge der coinIX den Zinserträgen zugeordnet. Dies stellt eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr dar, in welchem die Staking-Erträge in Höhe von TEUR 105 noch unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst wurden. Die Anpassung erfolgt im Einklang mit einer präziseren bilanziellen Abbildung der Ertragsstruktur und dient der besseren Vergleichbarkeit mit marktüblichen Klassifikationen.

### **Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

Entsprechend der Zweckbestimmung wurden die im Geschäftsjahr mit Anschaffungskosten von insgesamt EUR 4.691.167,36 erworbenen Anlageaktien an dem Teilgesellschaftsvermögen SCI1 der coinIX COINVEST Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Hamburg, in Höhe von EUR 4.222.050,62 den Wertpapieren des Anlagevermögens und in Höhe von EUR 469.116,74 den sonstigen Wertpapieren im Umlaufvermögen zugeordnet.

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Firma</u>	<u>Sitz</u>	<u>Buchwert</u> EUR
Finexity AG	Hamburg	294.498,96
Asvin GmbH	Stuttgart	200.000,00
Blockpit AG	Linz, Österreich	104.916,38
Defyca Holdings S.à r.l.	Luxemburg	102.089,14
3Folio GmbH	Wien, Österreich	70.000,00
NATIX GmbH	Hamburg	1,00
FinToVentures GmbH	Berlin	1,00
Novum Group Inc.	Atlanta, USA	1,00
Pandora Core AG	Zug, Schweiz	1,00
Crypto Index Series Ltd.	Taunton, England	1,00
XVA Blockchain GmbH	Mainz	1,00
OURZ AG	Zug, Schweiz	1,00
Cadeia GmbH	München	1,00
2030 Holdings Ltd.	London, England	1,00
Blockchance UG (haftungsbeschränkt)	Hamburg	1,00
Simetria Trading Solutions Ltd.	Rishon Lezion, Israel	<u>1,00</u>
		<u>771.515,48</u>

Die Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen bzw. die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Firma</u>	<u>Sitz</u>	<u>Buchwert</u> EUR
Asvin GmbH	Stuttgart	56.055,56
Defyca Holdings S.à r.l.	Luxemburg	46.858,58
NATIX GmbH	Hamburg	1,00
FinToVentures GmbH	Berlin	1,00
Crypto Index Series Ltd.	Taunton, England	<u>1,00</u>
	Summe Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen	<u>102.917,14</u>
Shifu Software Solutions Pte Ltd.	Singapur	94.110,50
Diversifi Technologies Ltd.	Tel Aviv, Israel	1,00
Livin Media Ltd.	Tel Aviv, Israel	1,00
Autonomy Labs Ltd.	Britische Jungferninseln	1,00
ALL TOKEN FOOTBALL	Zug, Schweiz	1,00
OURZ GmbH	Handewitt	<u>1,00</u>
	Summe Sonstige Ausleihungen	<u>94.115,50</u>

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital), eingeteilt in 3.071.346 Stückaktien, entfällt in voller Höhe auf Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00.

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 1.234.398,00. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital bis zum 21. September 2026 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 1.234.398 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen entfallen wie im Vorjahr in voller Höhe auf außerplanmäßige Abschreibungen.



### **Sonstige Angaben**

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die coinIX Capital GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) der coinIX Capital GmbH beträgt EUR 46.000,00. Die coinIX Capital GmbH wird durch das Geschäftsführungsmitglied Herr Moritz Schildt vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Herr Peter Paulick (Vorsitzender ab 08.01.2024), Rechtsanwalt,  
Frau Dr. Bianca Ahrens, stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführerin,  
Herr Dr. Volkart Tresselt (ab 03.01.2024), Rechtsanwalt, Leiter Commercial Banking Varengold Bank AG.

Hamburg, den 4. März 2025

- Moritz Schildt -

CoinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

# LAGEBERICHT

für das Geschäftsjahr 2024

## I. Grundlagen des Unternehmens

### I.a) Überblick

Die coinIX GmbH & Co. KGaA besteht seit 2017 als Beteiligungsgesellschaft mit dem Ziel, ein breit diversifiziertes Portfolio aus Investments in Blockchain-Technologie und Kryptowährungen aufzubauen. Hierdurch können die Aktionäre an den Wachstums- und Wertsteigerungspotentialen der Blockchain-Technologie partizipieren. Der Geschäftssitz ist Hamburg.

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der coinIX Capital GmbH, ebenfalls mit Sitz in Hamburg ausgeübt. Diese identifiziert attraktive Beteiligungs- und Investitionsmöglichkeiten und analysiert Blockchain-Projekte.

Die Aktien der Gesellschaft sind seit Dezember 2019 in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen und werden inzwischen zusätzlich an den Börsen Berlin, München, gettex sowie bei der Baader gehandelt.

### I.b) Strategie

Das von den Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital wird grundsätzlich frühphasig in erfolgversprechende Blockchainprojekte, Unternehmensbeteiligungen sowie in Kryptowährungen investiert. Investitionen werden sowohl als Beteiligungen an Unternehmen als auch durch Erwerb von Kryptowerten vorgenommen, gleichzeitig können auch andere Finanzierungsinstrumente, etwa Wandeldarlehen, Simple Agreement for Future Equity (SAFE) oder Simple Agreement for Future Token (SAFT) genutzt werden.

Dabei verzichtet die Gesellschaft auf die Nutzung von Fremdkapital. Strategisches Unternehmensziel ist die nachhaltige Steigerung des Werts des Beteiligungsportfolios je Aktie bei gleichzeitig angemessenem Diversifikationsgrad. Hierzu begleitet die coinIX ihre Beteiligungsgesellschaften regelmäßig auch bei weiteren Finanzierungsrunden. Über die reine Investitionstätigkeit hinaus unterstützt coinIX ihre Portfoliounternehmen und Blockchainprojekte bei Bedarf zusätzlich mittels Beratung als auch durch die Zurverfügungstellung ihres Netzwerks.

Der weitaus größte Teil des bisher erzielten Wertzuwachses entfällt dabei auf die mit Kryptowährungen und Token erzielten Kursgewinne. Die sich im Bereich DeFi (Decentralized Finance) dynamisch entwickelnden Möglichkeiten zur Erzielung laufender Einnahmen aus den Kryptowährungs- und Tokenbeständen werden fortlaufend verfolgt und analysiert.

Bei sich bietenden und dem Chancen-Risikoprofil der Gesellschaft entsprechenden Möglichkeiten können durch Staking (Mitwirkung an der Sicherung einer Proof of Stake basierten Blockchain) sowie die Übertragung der mit Token verbundenen Stimmrechte (Delegating) laufende Erträge erzielt werden.

Perspektivisch sollen auch mit der (Teil)Veräußerung von erworbenen Unternehmensbeteiligungen Ergebnisbeiträge generiert werden. Den erwarteten durchschnittlichen Anlagehorizont sieht die Gesellschaft für Kryptowährungen bei bis zu 2, bei Blockchainprojekten bei bis zu 3 und bei Unternehmensbeteiligungen bei 5 bis 8 Jahren.

## II. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

### 1. Allgemeine Wirtschaftsbedingungen

Im Jahr 2024 erlebte die deutsche Wirtschaft weiterhin Herausforderungen und verzeichnete eine weitere Schrumpfung der Wirtschaftsleistung. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ging nach Angaben des statistischen Bundesamtes im vierten Quartal im Vorjahresvergleich um 0,4% zurück.<sup>1</sup>

Die Inflation in Deutschland war auch 2024 ein zentrales Thema. Der Verbraucherpreisindex (VPI) zu Ende 2024 stieg im Vergleich zu Dezember 2023 um 2,6%.<sup>2</sup> Dieser Anstieg war weniger stark als im Vorjahr, jedoch bleibt die Inflation eine Herausforderung, insbesondere durch Preissteigerungen in bestimmten Sektoren wie Lebensmitteln und Dienstleistungen.<sup>3</sup>

Die Europäische Zentralbank (EZB) setzte ihre Zinspolitik 2024 fort, um die Inflationsrate zu bekämpfen. Mittels mehrerer Zinssenkungen im Jahr 2024 wurde der Leitzins von 4,5% auf 3,15% gesenkt.<sup>4</sup>

Trotz der schwachen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeigte der Deutsche Aktienindex (DAX) im Jahr 2024 eine beeindruckende Entwicklung. Der DAX schloss das Jahr mit einem neuen Rekordniveau bei 19.909,14 Punkten, was einem Gewinn von knapp 20% gegenüber dem Jahresbeginn entspricht.<sup>5</sup>

### 2. Wirtschaftliche Lage der Branche

Im Jahr 2024 hat sich der Kryptomarkt nach einem herausfordernden Jahr 2023 deutlich erholt. Die nach Marktkapitalisierung größten Kryptowährungen, Bitcoin und Ethereum, verzeichneten signifikante Kursgewinne. Bitcoin erreichte im Laufe des Jahres ein Allzeithoch von über 100.000 US-Dollar und schloss das Jahr bei 93.413,90 US-Dollar ab, was einem Anstieg von 119,6 % entspricht<sup>6</sup>. Ethereum legte ebenfalls zu, mit einem Kursanstieg von fast 50 % im Jahr 2024<sup>7</sup>. Insgesamt stieg die Marktkapitalisierung des Kryptomarktes auf etwa 3,5 Billionen US-Dollar bis Ende Dezember 2024.<sup>8</sup>

Zu den positiven Faktoren, die diesen Aufschwung begünstigt haben, zählt u.a. der Rückgang der Inflation, die vorgenommenen Zinssenkungen und die Erwartung von weiteren Zinssenkungen für 2025.<sup>9</sup> Darüber hinaus wurde im Januar 2024 der erste Bitcoin-ETF in den USA von der SEC genehmigt, was als positives Signal für die steigende Akzeptanz von Kryptowerten gewertet wurde.<sup>10</sup> Die Wiederwahl von Donald Trump und seine Ankündigung, die USA zur "Krypto-Hauptstadt des Planeten" zu machen, trugen ebenfalls zur positiven Stimmung bei.<sup>11</sup>

Technologische Fortschritte spielten ebenfalls eine wesentliche Rolle bei der positiven Entwicklung des Kryptomarktes. Ein bedeutendes Ereignis war das Bitcoin-Halving im April 2024, bei dem die Blockbelohnung von 6,25 auf 3,125 BTC reduziert wurde.<sup>12</sup> Dadurch verringerte sich das Angebot an neu geschaffenen Bitcoins, was traditionell als preistreibender Faktor gilt. Ethereum profitierte von mehreren Netzwerk-Updates, unter anderem dem Dencun-Upgrade, die die Transaktionskosten senkten und die Skalierbarkeit verbesserten, was zu einer gesteigerten Nutzung der Blockchain führte.<sup>13</sup>

---

<sup>1</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25\\_039\\_811.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_039_811.html)

<sup>2</sup> [https://www.dashboard-deutschland.de/indicator/tile\\_1668694599167?origin=startpage](https://www.dashboard-deutschland.de/indicator/tile_1668694599167?origin=startpage)

<sup>3</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi001j.html>

<sup>4</sup> <https://www.leitzinsen.info/eurozone.htm>

<sup>5</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/199158/umfrage/jaehrliche-entwicklung-des-dax-seit-1987/>

<sup>6</sup> <https://coinmarketcap.com/currencies/bitcoin/>

<sup>7</sup> <https://coinmarketcap.com/currencies/ethereum/>

<sup>8</sup> <https://coinmarketcap.com/charts/>

<sup>9</sup> <https://www.handelsblatt.com/vergleich/bitcoin-ethereum-kurs/>

<sup>10</sup> <https://www.yellowcapital.com/de/blog/das-entscheidende-jahr-der-kryptowaehrung-die-wichtigsten-ereignisse-des-jahres-2024-und-15-krypto-prognosen-fuer-das-jahr-2025/>

<sup>11</sup> <https://www.reuters.com/markets/currencies/bitcoin-more-than-doubles-2024-spot-etf-approval-trump-euphoria-2024-12-31/>

<sup>12</sup> <https://www.bitpanda.com/en/bitcoin-halving-countdown>

<sup>13</sup> <https://insights.glassnode.com/the-week-onchain-12-2024/>

In Europa traten im Dezember 2024 die finalen Bestimmungen der MiCAR-Verordnung (Markets in Crypto-Assets Regulation) in Kraft, die einen einheitlichen regulatorischen Rahmen für Krypto-Vermögenswerte innerhalb der EU schaffen sollen. MiCAR reguliert insbesondere die Emission und den Handel von Stablecoins, wodurch Unternehmen strenge Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Rücklagen und Emittentenaufsicht erfüllen müssen. Dies führte dazu, dass einige Plattformen Maßnahmen ergreifen mussten, um MiCAR-konform zu bleiben.<sup>14</sup> Ein prominentes Beispiel ist Coinbase, das zum Jahresende 2024 den Stablecoin Tether (USDT) von seiner europäischen Plattform entfernte, da dieser nicht den neuen regulatorischen Anforderungen entsprach. Diese Entwicklung zeigt, dass MiCAR einerseits für mehr Rechtssicherheit im europäischen Krypto-Markt sorgt, gleichzeitig aber auch bestehende Marktstrukturen verändert und Unternehmen zur Anpassung zwingt.<sup>15</sup>

Neben der positiven Wertentwicklung der Kryptoassets hat sich auch der Markt für tokenisierte Wertpapiere und reale Vermögenswerte 2024 rasant entwickelt und zählt mittlerweile zu den dynamischsten Segmenten im Kryptosektor. Insbesondere institutionelle Investoren und traditionelle Finanzinstitute haben verstärkt Interesse an dieser neuen Form der Vermögensdigitalisierung gezeigt. Tokenisierte Anleihen, Aktien, Immobilien und Rohstoffe profitieren von der Transparenz, Effizienz und Liquidität, die Blockchain-Technologien ermöglichen.<sup>16</sup>

### 3. Geschäftsverlauf

#### a) Allgemeines

Insgesamt war das Geschäftsjahr 2024 überwiegend positiv. Der wichtigste finanzielle Leistungsindikator, der regelmäßig von der Gesellschaft ermittelte „innere Wert“ pro Aktie stieg im Jahresverlauf von 3,01 EUR auf 5,44 EUR – ein Zuwachs von mehr als 44%. Dieser innere Wert berücksichtigt nur die Wertänderung der an einem Markt gelisteten Vermögensgegenstände wohingegen erworbene Beteiligungen grundsätzlich zu den ggf. durch Abschreibungen geminderten Anschaffungskosten berücksichtigt werden.

Der Börsenkurs der coinIX Aktie war im Jahresverlauf hohen Schwankungen unterlegen. Nach einem Jahresstart bei 2,32 EUR stieg der Kurs vorübergehend an und erreichte einen Kurs von circa 3,50 EUR. Die Aktie schloss das Jahr wieder bei einem Aktienkurs von 2,52 EUR (Kursdaten der Börse Düsseldorf).

Die Gesellschaft nahm auch in 2024 an mehreren Konferenzen, Messen und Branchentreffen teil und konnte hierdurch die Bekanntheit der Marke coinIX spürbar steigern. Zudem hat die Gesellschaft in 2024 einen Workshop geleitet, welcher dafür genutzt wurde, die Erstellung und Nutzung einer eigenen Wallet mit praktischen Beispielen zu veranschaulichen und zu erklären.

#### b) Investitionen

Im Geschäftsjahr 2024 hat die Gesellschaft bei insgesamt drei bestehenden Beteiligungen eine Aufstockung der Investition durch Herausreichung eines Wandeldarlehens über 47 TEUR vorgenommen. Durch die Teilnahme an Kapitalerhöhungen über 164 TEUR hat die Gesellschaft sich an zwei neuen Projekten beteiligt. Ein Projekt ist im Bereich von Kryptoreporting tätig, das andere entwickelt eine Layer1-Blockchain für die Nutzung von dezentraler Rechenleistung. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft an zwei weiteren Projekten im Rahmen eines Kaufvertrags für zukünftige Token beteiligt und so 209 TEUR investiert.

Im Bereich der Anlage in liquiden Token wurden zum 30. August 2024 wesentliche Teile der liquiden Kryptoassets mittels einer Sachkapitaleinlage in Fondsanteile des von der Gesellschaft coinIX COINVEST Investmentaktiengesellschaft mvK (COINVEST) aufgelegtem Teilgesellschaftsvermögen „coinIX COINVEST SCI1“ gegen Ausgabe neuer Fondsanteile (Anlageaktien) eingebracht. Die Gesellschaft partizipiert durch die Wertentwicklung der Fondsanteile unmittelbar an den Wertentwicklungen der zugrunde liegenden Kryptoassets. Darüber hinaus hatten in 2024 drei verschiedenen Projekte, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, das Börsenlisting der dazugehörigen Token. Besonders erfreulich ist das Börsenlisting des Token PEAQs gewesen, durch welche die

<sup>14</sup> <https://kpmg-law.de/micar-neue-eu-verordnung-fuer-krypto-dienstleister-und-emittenten/>

<sup>15</sup> <https://www.it-boltwise.de/coinbase-entfernt-tethers-usdt-in-europa-auswirkungen-und-hintergruende.html>

<sup>16</sup> <https://www.weforum.org/stories/2024/12/tokenization-blockchain-assets-finance/>

Gesellschaft zum Ende des Jahres 2024 einen nicht realisierten bzw. bilanziell abgebildeten Vermögenszuwachs von über 5 Mio. EUR erzielt hat. Darüber hinaus wurden überwiegend kleinere Umschichtungen der bestehenden GRT, ETH und BTC-Positionen vorgenommen.

Bei den bestehenden Beteiligungen wurden Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.127 vorgenommen. Hierbei wurden auf die Beteiligungen an den Projekten CryptoIndexSeries, Novum Group, XVA Blockchain, Pandora Core, OURZ, Tokenforge und PUBLIC eine vollständige Abschreibung vorgenommen.

Im Bereich der liquiden Tokeninvestments erfolgten bei den im Umlaufvermögen gehaltenen Positionen Abschreibungen, soweit der Marktwert der jeweiligen Währung am Bilanzstichtag den Buchwert der Position unterschreitet.

Soweit die Gesellschaft über sogenannte SAFTs (Simple Agreement for Future Token) ein Anrecht auf erst künftig entstehende digitale Vermögensgegenstände erworben hat, wurde im Geschäftsjahr eine neue Vereinbarung geschlossen. Die Gesellschaft beteiligte sich an den Projekten ChainAware.ai mit TEUR 24 sowie an Impossible Cloud mit TEUR 185.

### **c) Managementvergütung**

Satzungsgemäß hat die Gesellschaft ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin für deren Haftungs- und Managementleistungen eine fixe und eine Performance abhängige Vergütung zu entrichten. Hierfür sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 698 angefallen (Vorjahr TEUR 191).

Grundlage der Ermittlung der performanceabhängigen Komponente ist satzungsgemäß der Zuwachs des Vermögens, wobei an Börsen oder Marktplätzen gelistete Vermögensgegenstände mit Marktpreisen zu bewerten sind. Im Geschäftsjahr 2024 wurde für das erste Quartal eine performanceabhängige Managementvergütung in Höhe von TEUR 456 gezahlt, da die notwendigen Voraussetzungen zum Quartalsende erfüllt waren.

## **4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage**

### **a) Ertragslage**

Nachdem im Vorjahr ein leicht positiver Jahresüberschuss von TEUR 38 ausgewiesen wurde, kann die Gesellschaft das Jahr 2024 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 127 abschließen.

Wie schon im Vorjahr erwirtschaftet die Gesellschaft keine Umsatzerlöse aus operativer Tätigkeit, sondern erzielt Erträge fast ausschließlich in Form von „Sonstigen betrieblichen Erträgen“. Diese fallen in 2024 mit TEUR 2.853 deutlich höher aus als im Vorjahr (TEUR 1.266). Erträge konnten im Wesentlichen durch die Realisierung von Kursgewinnen erwirtschaftet werden, die bei der Veräußerung oder der Umschichtung von Positionen in Kryptowerten entstehen. Diese betragen in 2024 TEUR 2.763 (Vorjahr TEUR 1.068). Zudem hat die Gesellschaft in 2024 bestehende Positionen in Kryptowerten ertragbringend angelegt indem beispielsweise mit Token verbundene Rechte vorübergehend übertragen wurden. Erträge aus dem „Staking“ und „Delegating“ konnten insgesamt in Höhe von TEUR 169 erwirtschaftet werden (Vorjahr TEUR 105).

Auf der Aufwandsseite sind neben den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens in Höhe von TEUR 395 (Vorjahr TEUR 241) und auf Finanzanlagen in Höhe von 1127 TEUR (Vorjahr TEUR 443) insbesondere die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit TEUR 1.044 zu nennen (Vorjahr TEUR 464). Diese setzen sich im Wesentlichen aus der Managementvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin TEUR 698 (Vorjahr TEUR 191), realisierten Verlusten bei der Veräußerung von Kryptowerten TEUR 207 (Vorjahr TEUR 141), den Kosten der Hauptversammlung sowie Abschluss- und Prüfungskosten zusammen.

Das Vorsteuerergebnis beläuft sich auf TEUR 462 (Vorjahr TEUR 125). Da die Aufwendungen steuerlich nur teilweise als gewinnmindernd berücksichtigt werden können (§ 8b Abs. 3 KStG) entstehen Ertragssteuern in Höhe von TEUR 336, so dass ein Jahresüberschuss von TEUR 127 verbleibt.

Bei der Bewertung des Erfolgs der Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB aufgestellt wird und damit die unrealisierten Gewinne der von der Gesellschaft getätigten Investitionen bzw. gehaltenen Vermögensgegenstände nicht direkt abbildet. Die von der Gesellschaft erworbenen Positionen in virtuellen Währungen sowie Beteiligungen an Startups werden überwiegend im Anlagevermögen unter den immateriellen Vermögensgegenständen bzw. den Finanzanlagen geführt. Dabei erfolgt die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip mit den jeweiligen Anschaffungskosten, solange von keiner dauerhaften Wertminderung auszugehen ist. Dies führt dazu, dass Kursgewinne und Kursverluste regelmäßig erst im Zeitpunkt der Veräußerung einer Position ergebniswirksam werden. Selbst im Falle einer sehr positiven Wertentwicklung eines Vermögensgegenstandes entstehen zunächst nur stille Reserven, die erst zum Zeitpunkt der Realisierung zum Ausweis entsprechender Erträge im Jahresabschluss führen.

## **b) Finanzlage**

Die Gesellschaft ist ausschließlich mit Eigenkapital finanziert. Neben dem gezeichneten Kapital in Höhe von TEUR 3.071 besteht eine Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 3.686. Nach Verrechnung des Verlustvortrags in Höhe von TEUR 487 und des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2024 beläuft sich das Eigenkapital auf TEUR 6.397.

Es bestehen Steuerrückstellungen für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer sowie sonstige Rückstellungen im Wesentlichen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und die Durchführung der Hauptversammlung.

## **c) Vermögenslage**

Die Bilanzsumme ist mit 7.270 TEUR gegenüber dem Vorjahr (6.739 TEUR) leicht gestiegen.

Die Gesellschaft hat wesentliche Teile der gehaltenen Kryptowerte, mit Wirkung zum 30.08.2024 in das Teilgesellschaftsvermögen der COINVEST überführt und dafür Anteile an dem Teilgesellschaftsvermögen erhalten. Diese werden zu 90% im Finanzanlagevermögen geführt und betragen TEUR 4.222. Die restlichen 10% werden im Umlaufvermögen unter der Position „sonstige Wertpapiere“ geführt. Die Aufteilung der Anteile in Anlage- und Umlaufvermögen hat den Grund, dass der Großteil der Anteile langfristig gehalten werden soll und nur ein kleiner Teil zur Deckung des laufenden Liquiditätsbedarfs genutzt werden können soll. Die Einlage zum 30.08.2024 hat zu einer Realisierung der stillen Reserven geführt. Die nicht betroffenen Kryptowerte werden weiterhin in der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ geführt. In dieser Position befinden sich stille Reserven, unter anderem auf den GRT-Token, die aktuell noch zu Anschaffungskosten in Höhe von 109 TEUR bewertet sind, per 31.12.2024 aber einen Marktwert von 1.033 TEUR repräsentieren. Die Finanzanlagen belaufen sich insgesamt auf 5.191 TEUR (Vorjahr 1.769 TEUR) und umfassen neben den Anteilen am Teilgesellschaftsvermögen der COINVEST Anteile an Unternehmen sowie Ausleihungen in Form von Wandeldarlehen oder anderweitigen An- oder Vorauszahlungen für die Übertragung von Vermögenswerten.

Soweit bei den im Umlaufvermögen befindlichen Vermögensgegenständen der Markt- oder Börsenkurs zum Jahresende unter den Buchwerten liegt, wurden entsprechende Abschreibungen vorgenommen. Diese belaufen sich im Geschäftsjahr 2024 auf insgesamt TEUR 395 (Vorjahr TEUR 241), Zuschreibungen wurden nicht durchgeführt.

Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von 202 TEUR (Vorjahr TEUR 379) und damit über eine Liquiditätsquote von circa 3%. Da ein großer Teil der im Bestand befindlichen Kryptowerte täglich veräußerbar ist, ist die Liquiditätslage der Gesellschaft als positiv zu bezeichnen.

Der von der Gesellschaft selbst ermittelte „Innere Wert“ des Beteiligungsportfolios der Gesellschaft lag zum 31.12.2024 mit rund 16,7 Mio. EUR deutlich über dem bilanziell ausgewiesenen Eigenkapital der coinIX in Höhe von 6,4 Mio. EUR.

## **Nichtfinanzieller Bericht**

Die Geschäftsführung der Gesellschaft strebt nicht nur die Erreichung finanzieller Ziele an, sondern ist sich auch der Verantwortung für soziale Ziele, für Nachhaltigkeit und eine gute Unternehmensführung ein. Der Handlungsspielraum der Gesellschaft bei der Unterstützung solcher Ziele ist überschaubar, da die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, weder Produkte herstellt noch eine relevante Rolle als Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen einnimmt. Die Gesellschaft ist bemüht, im Rahmen der eigenen Unternehmensführung hohe Standards zu setzen, die nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern sich durch Transparenz und Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder auszeichnen.

Auch bei ihren Investitionen achtet die Gesellschaft darauf, dass nicht in Projekte mit nachteiligen Umwelteinwirkungen investiert wird und alle Portfoliounternehmen den Anspruch haben, soziale Ziele zu verfolgen und auf eine gute Unternehmensführung hinzuarbeiten. Auch bei der Auswahl der Kryptowerte wird berücksichtigt, ob die jeweiligen Emittenten die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Die Gesellschaft hält auch Positionen in Bitcoin, das zur Validierung von Transaktionen ein „Proof of Work“ Verfahren verwendet. Diese Methode wird wegen des vergleichsweise hohen Energieverbrauchs teils als nicht nachhaltig angesehen. Auf der Bitcoin Blockchain werden energieintensive Prozesse durchgeführt, um die Sicherheit der Blockchain zu gewährleisten. Der gegenüber anderen Konsensverfahren erhöhte Energieverbrauch dient also der Erreichung eines legitimen Zwecks und kann damit im Rahmen einer Abwägung nicht als nachteilige Umwelteinwirkung angesehen werden.

## **5. Risiko- und Chancenbericht**

### **Chancen**

Die Gesellschaft versucht, mit den von ihr getätigten Investitionen an den Potentialen zu partizipieren, die aus einer zunehmenden Verbreitung von Kryptowerten und der zugrunde liegenden Blockchain-Technologie entstehen können. Sie setzt damit in einem sehr frühen Stadium auf eine vielversprechende Technologie. Sofern diese Technologie tatsächlich zu einer „dritten Welle“ der Digitalisierung führt, könnte die Gesellschaft über ihre frühphasigen Investments überproportional von einer solchen Entwicklung profitieren. Die bereits seit 2017 aufgebaute Erfahrung in der Identifikation und Beurteilung von Investments in Kryptowerte und blockchainbasierte Projekte könnte die Gesellschaft eine Vorreiterrolle einnehmen, was für die Gewinnung neuer Investoren vorteilhaft sein könnte.

Die Gesellschaft investiert einen Teil des ihr zur Verfügung stehenden Eigenkapitals in liquide, börsengehandelte Kryptowährungen, deren Kurse insbesondere im Jahr 2022 stark gefallen sind. Sie würde im Falle eines Wiederanstieg des allgemeinen Kursniveaus über die damit einhergehenden Wertsteigerungen der von ihr gehaltenen Coinpositionen profitieren. Der Kursverlauf des Bitcoin weist gegen Ende des Geschäftsjahres 2024 und Anfang 2025 eine sehr positive Kursentwicklung auf. Sofern sich dieser Trend fortsetzt, könnte dies auch zu positiven Kursentwicklungen bei anderen Kryptowerten im Portfolio der Gesellschaft führen und damit den Wert des Portfolios steigern.

Bei den in Blockchainprojekte und Unternehmensbeteiligungen getätigten Investitionen besteht die Chance, dass es in Folge von Erstlistings, Übernahmen etc. zu sprunghaften Anstiegen des Werts der jeweiligen Portfoliosition kommen kann. Von den insgesamt 26 Token-Projekten in die coinIX investiert hat, waren zum Bilanzstichtag 2 Token noch nicht erzeugt bzw. noch nicht an einer Kryptobörse gelistet.

Die Gesellschaft verfügt über ein genehmigtes Kapital in Höhe von 1.435 TEUR, über das sie einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen verfügen kann. Sie ist dadurch in der Lage, neues Eigenkapital aufzunehmen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb neuer Beteiligungen oder auch von Kryptowerten zu nutzen. Sie könnte das genehmigte Kapital auch nutzen, um im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien Beteiligungen oder Kryptowerte zu erhalten.

Die stark zunehmende Bedeutung von Anwendungen für künstliche Intelligenz könnte dazu beitragen, dass auch Nutzer und Entwickler im Bereich Blockchain positiv beeinflusst werden, da künstliche Intelligenz und Blockchain sich gegenseitig stärken können.

## Risiken

Die Strategie der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, Investitionen in einem Sektor zu tätigen, der einerseits im Falle von Kryptowerten durch historisch extrem hohe Kursschwankungen geprägt ist, andererseits im Falle von Blockchain-Beteiligungen als frühphasige Investments mit deutlich höheren Risiken im Vergleich zu klassischen Investitionen – etwa in Immobilien, Anleihen oder Aktien – einhergeht.

Obwohl die Gesellschaft damit planmäßig in einem Segment mit sehr hohen Risiken tätig ist, sollen die Risiken klar identifiziert, überwacht und nach Möglichkeit auch beschränkt werden. Insbesondere ist es das Ziel der Geschäftsleitung,

- durch eine Diversifikation der Anlagen keine Klumpenrisiken entstehen zu lassen
- durch einen hinreichenden Anteil an liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Vermögensgegenständen die Liquidität der Gesellschaft sicherzustellen
- durch interne Prozesse das Risiko von Fehlinvestitionen und das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen zu begrenzen
- durch laufendes Monitoring und Controlling der Märkte Kursentwicklungen und -risiken rechtzeitig wahrzunehmen um zeitig reagieren zu können.

In Ihrer Geschäftstätigkeit ist die Gesellschaft insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt.

### Investitionsrisiken

Die coinIX investiert Teile ihres Vermögens in Kryptowerte. Beim Erwerb von Kryptowerten können Kontrahentenrisiken und Rechtsrisiken bestehen. Es ist also möglich, dass die Gesellschaft für den Erwerb von Kryptowerte eine Leistung erbringt, aber die Gegenleistung nicht oder nicht rechtswirksam erbracht wird. Bei der Verwahrung von Kryptowerte ist es möglich, dass Kryptowerte abhandenkommen oder von Dritten gestohlen werden. Rechte an und die Verfügungsmöglichkeit über Kryptowerte werden durch rein digitale Zuordnungen begründet, die auf einer dezentralen Datenbank (Blockchain) hinterlegt sind und über öffentliche und private Schlüssel oder Passworte zugänglich sind. Die Verwahrung kann von der Gesellschaft selbst oder von hierfür von der Gesellschaft beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es ist möglich, dass die Blockchain zerstört oder nicht mehr zugänglich ist. Es ist möglich, dass Schlüssel oder Passworte abhandenkommen, so dass der Zugriff auf Kryptowerte nicht mehr möglich ist oder durch Dritte erraten oder gestohlen werden, die sich so Zugriff zu den Kryptowerte verschaffen. Der Besitz von und die Verfügung über Kryptowerte kann durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen eingeschränkt oder verboten werden, was dazu führen kann, dass Kryptowerte deutlich an Wert verlieren oder wertlos werden.

Kryptowerte unterliegen erheblichen Wert- bzw. Kursschwankungen. Sofern Kryptowerte auf einem Markt gehandelt werden, sind extreme Kursschwankungen möglich und in der Vergangenheit auch regelmäßig eingetreten. Kryptowerte können vollständig an Wert verlieren, nicht mehr unterstützt oder nicht mehr nachgefragt werden oder die Handelbarkeit auf Marktplätzen kann eingestellt werden. Es ist möglich, dass die Werthaltigkeit, die Nutzbarkeit oder die Übertragbarkeit von Kryptowerten infolge geänderter Präferenzen in der Bevölkerung, durch technischen Fortschritt oder durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen beeinträchtigt oder vollständig aufgehoben wird. Daher besteht das Risiko, dass das in Kryptowerte investierte Kapital der Gesellschaft vollständig verloren geht.

Die Gesellschaft stellt jungen Unternehmen und Projekten Kapital als Eigenkapital oder in anderer Form zur Verfügung, um an deren Geschäftsentwicklung zu partizipieren. Solche Investitionen sind riskant, da die Risiken oft nur unzureichend ermittelt werden können und ein Scheitern des Unternehmens oder Projektes jederzeit möglich ist. Derartige Beteiligungen sind in der Regel nicht handelbar und können nicht auf einem Markt veräußert werden. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital vollständig verloren geht.

Es besteht das Risiko, dass Unternehmen, denen die Gesellschaft Finanzmittel in Form eines Darlehens oder in Form anderer Instrumente zur Verfügung stellt, ihren Verpflichtungen gegenüber der coinIX ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Gesellschaft trägt ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Empfänger solcher Leistungen.



Die aufgeführten Investitionsrisiken können jeweils einzeln, aber vor allem im Falle eines zeitgleichen Eintritts hohe Abschreibungen oder Wertberichtigungen erforderlich machen, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben können.

Die Gesellschaft versucht, bestehende Investitionsmöglichkeiten im Vorfeld einer Investitionsentscheidung zu überprüfen und damit die Wahrscheinlichkeit von nicht erfolgreichen Investitionen gering zu halten. Durch eine Diversifikation der Anlagen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von nicht erfolgreichen Investitionen auf das Gesamtunternehmen beschränkt werden.

### **Personal- und Managementrisiken**

Bei der Gesellschaft besteht das Risiko von Managementfehlern. Die Verwahrung und der Erwerb von Kryptowerten sind komplexe und daher fehleranfällige Prozesse, bei denen durch fehlende Sorgfalt und mangelnde Kontrolle erhebliche nachteilige Folgen für das Unternehmen entstehen können. Es besteht das Risiko, dass es der coinIX nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen. Die Analyse und Bewertung von Geschäftsmodellen und Blockchainprojekten sowie etwaige Transaktionen zur Umsetzung einer auf deren Basis getroffener Investitionsentscheidungen erfordern besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die nicht ohne weiteres am Arbeitsmarkt verfügbar sind. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben. Dies kann dazu führen, dass die erforderliche technische Infrastruktur nicht aufrechterhalten werden kann oder die Identifikation und Bewertung von Investitionsmöglichkeiten oder deren Betreuung nicht sichergestellt ist. Dies kann wiederum zu reduzierten Erträgen oder sogar zum Ausfall von Erträgen für die Gesellschaft führen.

Die Gesellschaft versucht, ihre qualifizierten Mitarbeiter zu halten und ist bemüht, das Risiko nachteiliger Auswirkungen eines Fortgangs von Mitarbeitern gering zu halten.

### **Fehlen operativer Erlöse**

Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, durch ihre Geschäftstätigkeit fortlaufend operative Ergebnisbeiträge zu generieren. Um Gewinne auszuweisen, ist sie daher auf die Möglichkeit angewiesen, Erträge aus der Realisierung von Wertsteigerungen der getätigten Investitionen erzielen zu können. Die Fähigkeit der Gesellschaft, zukünftig einen Gewinn zu erwirtschaften, wird daher maßgeblich davon abhängen, dass solche Wertsteigerungen stattfinden und realisiert werden können. Eine nachhaltig mangelnde Profitabilität könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

### **Smart Contract Risk / Staking & Delegating Risk**

Bei der Durchführung von Investitionen in Kryptowerte aber auch bei Beteiligungen an Blockchainprojekten werden Transaktionen teilweise automatisiert durch in einer Blockchain gespeicherte Ausführungsregeln (Smart Contracts) umgesetzt. Auch bei der Mitwirkung am Betrieb von Blockchains (Staking bzw. Delegating) werden Smart Contracts genutzt. Es besteht das Risiko, dass beim Einsatz von Smart Contracts nicht die erwarteten Ergebnisse zustande kommen, da Smart Contracts versehentlich oder vorsätzlich Fehlfunktionen aufweisen. Die Gesellschaft versucht, bei der Nutzung von Smart Contracts durch Diversifikation die Risiken zu reduzieren und durch interne Kontrollen das Risiko gering zu halten.

### **Risiko krimineller Handlungen**

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft Opfer krimineller Handlungen Dritter wird. So ist es möglich, dass Investitionen durchgeführt werden, bei denen die Gesellschaft die erwartete Gegenleistung nicht erhält oder sich die Gegenleistung als nicht werthaltig erweist. Es ist ebenfalls möglich, dass Vermögensgegenstände der Gesellschaft entwendet oder anderweitig dem Zugriff der Gesellschaft entzogen werden. Die Gesellschaft versucht, durch sorgfältige Analyse und Überprüfung von Investitionen sowie durch Entwicklung eigener Prozesse zur Sicherung der Vermögensgegenstände das Risiko gering zu halten.

## **Risiko von Verstößen gegen gesetzliche oder regulatorische Vorschriften**

Der Erwerb, die Verwahrung und Übertragung von Kryptowerten wie auch die Nutzung von Kryptowerten etwa zum Zwecke des Stakings & Delegatings sind noch nicht umfassend gesetzlich und regulatorisch geregelt. Hieraus entsteht das Risiko, dass bestehenden oder künftige Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft einschränken oder dass Aktivitäten der Gesellschaft als Verstoß gegen entsprechende Regeln gewertet werden. Die Gesellschaft versucht, einen Überblick über den bestehenden und künftigen regulatorischen Rahmenbedingungen zu behalten und ihre Aktivitäten entsprechend darauf auszurichten um das Risiko von Verstößen gegen bestehende Vorschriften gering zu halten.

### **III. Prognosebericht**

Für die Jahre 2025 und 2026 rechnet die Gesellschaft mit weiterhin sich bessernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die sinkende Inflation und weitere Zinssenkungen werden den Markt vermutlich stützen und positive Impulse für Kryptowährungen geben. Besonders mit Blick in die USA und den potentiellen Neuerungen im Bereich der Kryptomarkt-Regulierung bleibt die Entwicklung der Kryptowerte voraussichtlich weiterhin sehr volatil.

Die Gesellschaft plant, auch in 2025 und 2026 mit den bestehenden und durch neue Investitionen die Potentiale sowohl am Markt der Kryptowährungen als auch im Bereich der Blockchain-Technologie aktiv zu nutzen.

Das Unternehmen blickt optimistisch auf die Jahre 2025 und 2026, da diese voraussichtlich günstigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von Kryptowerten sowie für Anwender und Entwickler im Bereich der Blockchain-Technologie schaffen werden. Besonders die angedeutete zunehmende Regulierung des Kryptomarktes und die damit einhergehende Klarheit sind zentrale Faktoren, die die Einschätzung der Gesellschaft stützt. Zudem sind auch das wachsende Interesse der traditionellen Finanzbranche an der Tokenisierung von Sachwerten und alternativen Anlagen, der Emission und dem Handel elektronischer Wertpapiere Zeichen für weitere Adoption der Blockchain-Technologie und dem Markt der Kryptowerte.

Auch in den Jahren 2025 und 2026 werden weiterhin neue Investitionsmöglichkeiten für Beteiligungen oder den Erwerb von Kryptowährungen sorgfältig geprüft und bei positiver Bewertung umgesetzt. Gleichzeitig plant das Unternehmen, bestehende Beteiligungen in weiteren Finanzierungsrunden zu unterstützen, eine mögliche Aufstockung zu evaluieren und diese bei entsprechender Entscheidung durchzuführen. Zudem soll die Generierung laufender Erträge durch Staking oder Delegating von Krypto-Assets fortgeführt und gegebenenfalls weiter ausgebaut werden. Der Ausblick ist mit entsprechender Unsicherheit behaftet und steht zudem unter der Einschränkung, dass sich keine zusätzlichen und in ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft wesentliche Belastungsfaktoren einstellen.

Die Vorjahresprognose eines positiven Ergebnisses im 5-stelligen Bereich konnte vollumfänglich erfüllt werden. Die Geschäftsführung erwartet, auch in den kommenden Jahren ein mindestens ausgeglichenes Vorsteuer-Ergebnis zu erzielen. Durch Umschichtungen innerhalb des Krypto-Portfolios könnte zudem die weitere Auflösung bestehender stiller Reserven zu einer Ertragssteigerung beitragen. Sollten die Kursentwicklungen der Kryptowährungen weiterhin positiv verlaufen, könnten zusätzliche stille Reserven entstehen, die bei einer Realisierung ebenfalls das Ergebnis positiv beeinflussen würden.

#### **IV. Zweigniederlassungen**

Es bestehen keine Zweigniederlassungen

#### **V. Nachtragsbericht**

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine berichtenswerten Vorfälle ereignet.

Hamburg, 4. März 2025

Moritz Schildt  
als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

---

### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

---

Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
  - erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
  - beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
  - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs-
-

nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 11. März 2025



Schreiber  
Wirtschaftsprüfer



Michels  
Wirtschaftsprüfer

---



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.



(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.